



II-1365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7030/1-Pr 1/91

437 IAB

1991 -03- 28

zu 431 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 431/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Schmidt (431/J), betreffend Bezirksgerichte Greifenburg und Obervellach, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ausgehend von den im österreichischen Amtskalender 1990/1991 veröffentlichten Einwohnerzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Bundesland	Einwohnerzahl (EZ)	Zahl der (territorial zuständigen) BGe	Ergebnis der Division Gesamt- EZ durch die Zahl der BGe (Durchschnitts-EZ)
Burgenland	273.553	7	39.079
Kärnten	545.845	11	49.622
NÖ	1.486.240	60	24.771
OÖ	1.324.641	43	30.806
Salzburg	471.750	16	29.484
Steiermark	1.198.271	35	34.236
Tirol	610.335	15	40.689
Vorarlberg	331.264	6	55.211
Wien	1.531.346	9	170.150

- 2 -

Da aber vor allem in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg noch eine Reihe von Kleinst-Bezirksgerichten bestehen, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten, kommt freilich schon deshalb diesen Zahlen nur eine beschränkte Aussagekraft zu. Hiezu kommt, daß insbesondere auch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsverhältnisse mitzubücksichtigen sind, sodaß eine rein mathematisch ausgerichtete, reißbrettartige Gerichtsorganisation dem Ziel eines erleichterten Zugangs zum Recht schon vom Grundsatz her widersprüche.

Aus der Aufstellung folgt jedoch, daß auch die absoluten Zahlen gegen die Annahme sprechen, daß Kärnten das Bundesland sei, in dem im Durchschnitt die meisten Einwohner auf ein Bezirksgericht entfallen, erstreckt sich doch die territoriale Zuständigkeit etwa der Bezirksgerichte in Vorarlberg durchschnittlich auf jeweils 55.211 Einwohner.

Zu 2:

Die derzeit bestehende "ungleichmäßige" Verteilung von Bezirksgerichten ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg und zum Teil auch noch in der Steiermark nach wie vor zusammenlegungswürdige Kleinst-Bezirksgerichte bestehen. Es ist daher das Bestreben des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere auch in diesen Bundesländern eine leistungsstarke Gerichtsorganisation auf bezirksgerichtlicher Ebene herbeizuführen.

Dies ist auch der Grund dafür, daß etwa im Rahmen des Art. VIII der - mit Zustimmung des Nationalrates - gemäß Art. 15a B-VG geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich (RV 857 BlgNR XVII GP.;

- 3 -

BGBI.Nr. 156/1989) vereinbart wurde, bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte eine Gerichtsorganisation vorzunehmen und die zu diesem Zweck aufgenommenen Verhandlungen derart abzuschließen, "daß die so herbeigeführte Gerichtsorganisation den Anforderungen der rechtsschutzberechtigten Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung trägt". Unter einem wurde festgehalten, "daß dies insbesondere ... Bezirksgerichtseinheiten voraussetzt, die grundsätzlich die Arbeitskraft zumindest eines Richters voll auslasten."

Unter diesen Gesichtspunkten hat mein Ressort auch schon aussichtsreiche Gespräche mit Landeshauptmann Mag. Ludwig geführt; ich verweise diesbezüglich auf die zuletzt in dieser Angelegenheit erstatteten schriftlichen und mündlichen Anfragebeantwortungen vom 25.4., 26.4. und 28.4.1989 zu den Zl. 3315, 3326, 3327 und 3344/J-NR/1989, vom 17.5.1990 zu 533 M sowie vom 12.7.1990 zur Zl. 5533/J-NR 1990.

Spätestens mit der Herstellung einer leistungsstarken Gerichtsorganisation auf bezirksgerichtlicher Ebene in Niederösterreich werden von Seiten des Bundesministeriums für Justiz vergleichbare Anstrengungen bezüglich der Bezirksgerichtsreorganisation in den Ländern Salzburg und Oberösterreich fortgesetzt werden.

Sobald schließlich auch in der Steiermark die noch bestehenden zusammenlegungswürdigen Kleinst-Bezirksgerichte einer Gerichtsreorganisation zugeführt worden sind, wird im ganzen Bundesgebiet jene ausgewogene, leistungsstarke Justiz auf bezirksgerichtlicher Ebene eingerichtet sein, wie sie - richtig verstanden - allseits anzustreben und damit zu begrüßen sein wird.

- 4 -

Zu 3:

Die bisherigen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen haben sich allgemein – und so auch in Kärnten – bewährt, weshalb es das Bundesministerium für Justiz für nicht zweckmäßig erachtet, diese rückgängig zu machen.

27. März 1991

Franz Xaver Kriegl